

Gesetz zur Regelung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum

(Begehren)

Die unterzeichnende Grossrätin und der unterzeichnende Grossrat beauftragen den Staatsrat des Kantons Freiburg, dem Grossen Rat einen Entwurf zu einem Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen Raum vorzulegen. Ziel: dem Mittel der Videoüberwachung einen soliden, demokratisch breit abgestützten Rahmen geben und Missbräuche verhindern.

(Begründung)

Um die Sicherheit in und um öffentliche Plätze und Gebäude zu gewährleisten, greifen die dafür zuständigen kantonalen und kommunalen öffentlichen Organe schweizweit immer häufiger auf das Mittel der Videoüberwachung zurück. Das trifft auch auf den Kanton Freiburg zu, wie im Bericht 2005 über die Tätigkeit der kantonalen Aufsichtsbehörde für Datenschutz erwähnt wird: „Die Kommission hat sich mit den Fragen zur Videoüberwachung befasst, auf die immer mehr öffentliche Organe zurückgreifen (Unterführung, Strassen, Deponien, Schulen). (...)“ (Kapitel II./4. Weitere Tätigkeiten, S.28)

Videoüberwachungen, die mit dem Ziel eingesetzt werden, dass Personen erkennbar oder bestimmbar sind, haben die Grundprinzipien des Datenschutzes zu respektieren. Insbesondere sind das Bearbeiten (Erfassen, Auswerten, Aufbewahren etc.) sowie der Betrieb (Verantwortung; Zugriffe etc.) zu regeln.

Eine personenbezogene Videoüberwachung stellt in der Regel einen schweren Eingriff in die von Bundes- und der Kantonsverfassung geschützten Grundrechte auf Privatsphäre dar (Art. 13 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 und Art. 12 Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004). Die Gefahr der Persönlichkeitsverletzung ist umso grösser, als die technischen Mittel immer raffinierter werden (z.B. auf öffentliche Plätze gerichtete Webcams übertragen in Echtzeit Bilder ins Internet, die ohne jegliche Kontrolle bearbeitet werden können).

Beim Einsatz von Videoüberwachungssystemen – nach Schätzungen gibt es heute deren 40'000 allein im öffentlichen Raum in der Schweiz – ist der Daten- und Persönlichkeitsschutz in hohem Masse angesprochen. Daher ist unserer Meinung nach eine öffentliche, demokratisch abgestützte Diskussion über dieses Mittel zur Steigerung der Sicherheit im öffentlichen Raum notwendig. Allein aus diesem Grund muss das staatliche Handeln nicht bloss in der Form der bereits vorliegenden, nicht verpflichtenden Richtlinien der kantonalen Datenschutzbeauftragten vom April 2005, sondern auf der Ebene eines kantonalen Gesetzes erfolgen.

Zudem hat sich eine Reglementierung über gemeindeeigene Reglemente ohne Rechtsgrundlage auf Stufe Kanton an verschiedenen Orten in der Schweiz als ungenügend erwiesen. Sie führt zu Ungleichbehandlung und birgt ein hohes Missbrauchspotenzial. Der Kanton Basel-Stadt verfügt bereits über eine entsprechende kantonale Gesetzgebung. Weitere Kantone – wie Aargau, Bern, Genf, Schwyz und Zürich – sind daran, kantonale Rechtsgrundlagen auszuarbeiten.

Die Motionärin und der Motionär danken dem Staatsrat für die Prüfung der Motion und die Stellungnahme innerhalb der gesetzlichen Frist.

Marie-Thérèse Weber-Gobet und Jean-François Steiert, Grossräte
22 Mitunterzeichner

15. Mai 2006